

Geschäftszahl:
BMF-111200/0110-II/3/2019

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. Mai 2019 betreffend ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe

Der Landeshauptmann von Tirol hat im Verfahren nach § 9 F VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 9. Juli 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

»Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol das angeschlossene Schreiben zu richten.

19. Juni 2019

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Eduard Trimmel
Sachbearbeiter

Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
+43 1 51433 502086
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl:

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. Mai 2019 über die Erhebung
einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz -
TFWAG;
Ihr Schreiben vom 13.05.2019, Zl. VD-85/5-2019**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt